

zeitgeschichte

Vienna University Press

Deserteure der Wehrmacht im alpinen Raum Neue Forschungen

herausgegeben von
Ingrid Böhler und Peter Pirker

Peter Pirker
Deserteure in den Alpen. Vermessungen von Fluchten aus der Wehrmacht

Johannes Kramer
Sonderfall Südtirol. Die erfolgreiche und die gescheiterte Aktivierung des „volksdeutschen Wehrwillens“

Isabella Greber / Peter Pirker
Unabkömmlichkeit, Selbstbeschädigung, Desertion, Widerstand: Wehrdienstentziehungen im Vorarlberger Dorf Krumbach

Nikolaus Hagen
„Wir wollten unser junges Leben nicht für eine aussichtslose Sache opfern“. Der Fall der Brüder Erwin, Kurt und Fritz Müller

zeitgeschichte extra
Andreas Kranebitter / Maria Pohn-Lauggas
„Meine mundlmäßige Familie“. Zur Präsenz des Subproletarischen in Erinnerungen und Familienstrukturen von NS-Opfern

ZEITGESCHICHTE

49. Jahrgang, Heft 4 (2022)

Herausgeber: Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb (Geschäftsführung), Verein zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zeitgeschichte, c/o Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Spitalgasse 2-4/ Hof I, A-1090 Wien, Tel.: 0043 1 4277 41205, E-Mail Redaktion: oliver.rathkolb@univie.ac.at, agnes.meisinger@univie.ac.at; E-Mail Rezensionen: stifter@vhs-archiv.at

Diese Zeitschrift ist peer-reviewed.

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in HISTORICAL ABSTRACTS, AMERICA: HISTORY AND LIFE, CURRENT CONTENTS-ARTS & HUMANITIES, and ARTS & HUMANITIES CITATION INDEX.

Bezugsbedingungen

Erscheinungsweise: viermal jährlich

Erhältlich in jeder Buchhandlung oder bei der IIGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist für Zeitschriften-Abonnements. Die Kündigung ist schriftlich zu richten an: HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH, Leserservice, Teichacker 2, D-72127 Kusterdingen, E-Mail: v-r-journals@hgv-online.de, Tel.: 0049 7071 / 9353-16, Fax: -93. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preise sowie weitere Informationen finden Sie unter www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com.

Offene Beiträge sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese und andere redaktionelle Anfragen an die Redaktionsadresse. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Redaktion und Verlag keine Haftung. Die in den einzelnen Beiträgen ausgedrückten Meinungen sind ausschließlich die Meinungen der AutorInnen. Sie decken sich nicht immer mit den Meinungen von HerausgeberInnen und Redaktion.

Gefördert durch die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, das Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, die Johannes Kepler Universität Linz, das Institut für Historische Sozialforschung sowie die Stadt Wien Kultur (MA 7).



universität
wien



universität
innsbruck
Institut für Zeitgeschichte



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



INSTITUT
FÜR HISTORISCHE
SOZIALFORSCHUNG



Veröffentlichungen der Vienna University Press erscheinen bei V&R unipress.

© 2022 Brill | V&R unipress, ein Imprint der Brill-Gruppe

(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapur; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Verlag: Brill Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, Tel.: 0049 551 5084-415, Fax: -454, info-unipress@v-r.de

Printed in the EU.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

ISSN: 0256-5250

ISBN: 978-3-8470-1413-3



unipress

ZEITGESCHICHTE

Ehrenpräsidentin:

em. Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl († 2014)

Herausgeber:

Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb

Redaktion:

em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ardel (Linz), ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Bauer (Salzburg/Wien), SSc Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Böhler (Innsbruck), Dr.ⁱⁿ Lucile Dreidemy (Wien), Dr.ⁱⁿ Linda Erker (Wien), Prof. Dr. Michael Gehler (Hildesheim), ao. Univ.-Prof. i. R. Dr. Robert Hoffmann (Salzburg), ao. Univ.-Prof. Dr. Michael John / Koordination (Linz), Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Kirchmayr (Linz), Dr. Oliver Kühschelm (Wien), Univ.-Prof. Dr. Ernst Langthaler (Linz), Dr.ⁱⁿ Ina Markova (Wien), Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Mueller (Wien), Univ.-Prof. Dr. Bertrand Perz (Wien), Univ.-Prof. Dr. Dieter Pohl (Klagenfurt), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margit Reiter (Salzburg), Dr.ⁱⁿ Lisa Retzl (Wien), Univ.-Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow (Innsbruck), Mag.^a Adina Seeger (Wien), Ass.-Prof. Mag. Dr. Valentin Sima (Klagenfurt), Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sybille Steinbacher (Frankfurt am Main), Dr. Christian H. Stifter / Rezensionsteil (Wien), Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidemarie Uhl (Wien), Gastprof. (FH) Priv.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang Weber, MA, MAS (Vorarlberg), Mag. Dr. Florian Wenninger (Wien), Assoz.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidrun Zettelbauer (Graz).

Peer-Review Committee (2021–2023):

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Tina Bahovec (Institut für Geschichte, Universität Klagenfurt), Prof. Dr. Arnd Bauerkämper (Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften, Freie Universität Berlin), Günter Bischof, Ph.D. (Center Austria, University of New Orleans), Dr.ⁱⁿ Regina Fritz (Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien/Historisches Institut, Universität Bern), ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna Gehmacher (Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien), Univ.-Prof. i. R. Dr. Hanns Haas (Universität Salzburg), Univ.-Prof. i. R. Dr. Ernst Hanisch (Salzburg), Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriella Hauch (Institut für Geschichte, Universität Wien), Univ.-Doz. Dr. Hans Heiss (Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck), Robert G. Knight, Ph.D. (Department of Politics, History and International Relations, Loughborough University), Dr.ⁱⁿ Jill Lewis (University of Wales, Swansea), Prof. Dr. Oto Luthar (Slovenische Akademie der Wissenschaften, Ljubljana), Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer (Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien), Mag. Dr. Peter Pirker (Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck), Prof. Dr. Markus Reisenleitner (Department of Humanities, York University, Toronto), Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Röhrlich (Institut für Geschichte, Universität Wien), ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin M. Schmidlechner-Lienhart (Institut für Geschichte/Zeitgeschichte, Universität Graz), Univ.-Prof. i. R. Mag. Dr. Friedrich Stadler (Wien), Prof. Dr. Gerald J. Steinacher (University of Nebraska-Lincoln), Assoz.-Prof. DDr. Werner Suppanz (Institut für Geschichte/Zeitgeschichte, Universität Graz), Univ.-Prof. Dr. Philipp Ther, MA (Institut für Ost-europäische Geschichte, Universität Wien), Prof. Dr. Stefan Troebst (Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa, Universität Leipzig), Prof. Dr. Michael Wildt (Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin), Dr.ⁱⁿ Maria Wirth (Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien).

zeitgeschichte
49. Jg., Heft 4 (2022)

Deserteure der Wehrmacht im alpinen Raum Neue Forschungen

Herausgegeben von
Ingrid Böhler und Peter Pirker

V&R unipress

Vienna University Press

Inhalt

| | |
|------------------------------|-----|
| Ingrid Böhler / Peter Pirker | |
| Editorial | 451 |

Artikel

| | |
|--|-----|
| Peter Pirker | |
| Deserteure in den Alpen. Vermessungen von Fluchten aus der Wehrmacht | 459 |

| | |
|---|-----|
| Johannes Kramer | |
| Sonderfall Südtirol. Die erfolgreiche und die gescheiterte Aktivierung des „volksdeutschen Wehrwillens“ | 491 |

| | |
|---|-----|
| Isabella Greber / Peter Pirker | |
| Unabkömmlichkeit, Selbstbeschädigung, Desertion, Widerstand: Wehrdienstentziehungen im Vorarlberger Dorf Krumbach | 513 |

| | |
|--|-----|
| Nikolaus Hagen | |
| „Wir wollten unser junges Leben nicht für eine aussichtslose Sache opfern“. Der Fall der Brüder Erwin, Kurt und Fritz Müller | 543 |

zeitgeschichte extra

| | |
|--|-----|
| Andreas Kranebitter / Maria Pohn-Lauggas | |
| „Meine mundmäßige Familie“. Zur Präsenz des Subproletarischen in Erinnerungen und Familienstrukturen von NS-Opfern | 573 |

| | |
|---------------------|-----|
| Abstracts | 599 |
|---------------------|-----|

Rezensionen

Elisa Frei

Gerhard Botz/Alexander Prenninger/Regina Fritz/Heinrich Berger (Hg.),
Mauthausen und die Nationalsozialistische Expansions- und
Verfolgungspolitik (Europa in Mauthausen 1)

Alexander Prenninger/Regina Fritz/Gerhard Botz/Melanie Dejnega (Hg.),
Deportiert nach Mauthausen (Europa in Mauthausen 2) 605

Gabriella Hauch

Helmut Konrad, Das Private ist politisch. Marianne und Oscar Pollak . . . 609

Andreas Praher

Matthias Marschik, Bewegte Körper. Historische Populärkulturen des
Sports in Österreich 612

Oliver Rathkolb

Niklas Perzi/Hildegard Schmoller/Ota Konrád/Václav Šmídkal (Hg.),
Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch
Österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch, Unterrichtsmaterialien,
<https://www.geschichtsbuch-didaktik.at/unterrichtsmaterialien>
[Projektleitung: Ondřej Matějka/Thomas Hellmuth; Autorinnen und
Autoren: Judith Breitfuß/Ondřej Matějka/Alexander Preisinger/Bernard
Trautwein/Isabella Schild]

Niklas Perzi, Broschüre zum Buch „Nachbarn“. Eine Publikation der
Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker zum
gemeinsamen kulturellen Erbe (SKÖTH) 614

Kamila Staudigl-Ciechowicz

Andreas Huber/Linda Erker/Klaus Taschwer, Der Deutsche Klub.
Austro-Nazis in der Hofburg 617

Autor/innen 621

Ingrid Böhler / Peter Pirker

Editorial

Auf einer Waldlichtung in Amras, im Süden von Innsbruck, befindet sich die „Landessöhnegedächtnisstätte Tummelplatz“, die den Gefallenen der Kriege 1797 bis 1809, 1848 bis 1878, 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 gleichermaßen gewidmet ist. Mit Grabsymbolen aus den Napoleonischen Kriegen bis hin zu einem Gedenkstein, der den Krieg der Wehrmacht als „Kampf um Freiheit“ erinnert, offenbart sie Schichten und Varianten des sakrifiziellen und viktimologischen Erinnerns an soldatisches Sterben. Wenige hundert Meter entfernt liegt ein militärischer Schauplatz, der nach 1945 der Natur überlassen wurde, ein aufgelassener Steinbruch, den die Wehrmachtsjustiz von Dezember 1939 bis April 1945 zur Hinrichtung von Soldaten nutzte, die von Divisionsgerichten in Innsbruck wegen Fahnenflucht und anderer Delikte zum Tode verurteilt worden waren. Die Erschießungen waren während der NS-Zeit zwar stadtbekannt, wurden nach 1945 aber nicht thematisiert. Die Zahl der Hingerichteten blieb über Jahrzehnte im Dunkeln. Vage Hinweise auf den Exekutionsort boten Mitte der 1980er-Jahre Eduard Rabofsky und Gerhard Oberkofler,¹ wenig später zog der Leiter des Stadtarchivs Innsbruck Franz-Heinz Hye nach.²

Weitere Nachfragen von Angehörigen Hingerichteter und Recherchen des Journalisten Günter Peis führten zu Überlegungen von Hye, eine Gedenktafel am Ort der Hinrichtungen zu errichten. Dieses Vorhaben verlief Mitte der 1990er-Jahre jedoch im Sand. Skeptisch gegenüber dem Vorhaben war beispielsweise der Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Heinz Mayer. Er wollte die Ehrung „nicht politische[r] Opfer“ ausschließen. Den Innsbrucker Bürgermeister Herwig Van Staa erreichten „von anderer Seite“ Ersuchen, von der Errichtung eines Gedenksteines „Abstand zu nehmen“.³ Der

1 Eduard Rabofsky/Gerhard Oberkofler, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz*, Wien 1985, 59.

2 Franz-Heinz Hye, *Die Gauhauptstadt Innsbruck in der Zeit von 1938 bis 1945*, in: Meinrad Pizzinini (Hg.), *Tirol 1938. Voraussetzungen und Folgen*. Ausstellung des Landes Tirol, Innsbruck 1988, 56–73, 72.

3 Heinz Mayer an Herwig van Staa, 30. 12. 1996; Herwig van Staa an Franz-Heinz Hye, 20. 11. 1996. Bund der sozialdemokratischen Freiheitskämpfer Tirol (BSFT), Paschberg-Archiv, Ordner 0.

Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck, Rolf Steininger, der sich auf Anfrage ebenfalls skeptisch zu einem Erinnerungszeichen äußerte, schlug Van Staa allerdings ein Forschungsprojekt zum Gesamtthema „Wehrmacht in Innsbruck 1943–1945“ vor, das ebenso wenig zustande kam.⁴ Der Austausch zwischen Archivar, Politiker, Opfervertreter und Historiker blieb ergebnislos. In Südtirol hatten die Historiker Leopold Steurer und Walter Pichler sowie die Historikerin Martha Verdorfer außerhalb universitärer Strukturen bereits eine grundlegende Oral History zu Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern veröffentlicht, die an bundesdeutsche Studien anknüpfte und das Thema gesellschaftlich enttabuisierte.⁵ Die nicht-öffentlichen Sondierungen in Nordtirol hatten vor der Debatte um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz auf Bundesebene stattgefunden, die erst mit einer Entschließung des Nationalrats auf Initiative der Grünen 1999 begann und die geschichtspolitisch als eine Facette der in Österreich verspätet einsetzenden Hinwendung zu bislang „vergessenen Opfern“ des Nationalsozialismus betrachtet werden kann.

Noch bevor diese Debatte Fahrt aufnahm, fand Martin AchRAINER bei Recherchen für seine Diplomarbeit zur Innsbrucker NS-Justiz im Tiroler Landesarchiv in den Handakten von Landeshauptmann Alfons Weißgatterer (ÖVP) den Bericht eines anonymen Beschwerdeführers aus dem Jahr 1948, der die Zahl der am Paschberg hingerichteten Soldaten mit 450 angab und Häftlingstransporte sowie den Hinrichtungsort schilderte. Da die Soldaten „wegen ihrer Freiheitsliebe und gegen den Zwang in der deutschen Wehrmacht“ erschossen worden seien, verlangte er die Hingerichteten als Opfer des Nationalsozialismus zu betrachten.⁶ Das Amt für Wiedergutmachung für Verfolgte des NS-Regimes der Tiroler Landesregierung, geleitet vom ehemaligen Wehrmachtsrichter, Historiker und Juristen Oswald von Gschließer, hatte im Sommer 1945 bereits anders entschieden: Fahnenflucht sollte nicht zu den Verfolgungsursachen gehören, die Wiedergutmachung begründen konnten.⁷ Die anonyme Eingabe blieb wirkungslos.

Aufgrund fehlender Forschungen zur Wehrmachtsjustiz in den Alpen- und Donaugauen konnte AchRAINER die Angaben dieser durchaus authentisch wir-

4 Rolf Steininger an Herwig Van Staa, 27.11.1996. Ebd.

5 Leopold Steurer/Martha Verdorfer/Walter Pichler, *Verfolgt, verfemt, vergessen. Lebensgeschichtliche Erinnerungen an den Widerstand gegen Nationalsozialismus und Krieg. Südtirol 1943–1945*, Bozen 1993; Norbert Haase, *Deutsche Deserteure*, Berlin 1987; Fietje Ausländer (Hg.), *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus*, Bremen 1990.

6 Die Kriegspopfer des zweiten Weltkrieges sind Opfer des Nazismus, o.A., o. D., Abschrift. Tiroler Landesarchiv (TLA), Kanzlei Landeshauptmann, LH Weißgatterer, LH 60/48 Presse.

7 Antrag o. D. [1945]. TLA, LH Gruber/Weißgatterer, Pos. 4, V. Beschlussprotokolle, Regierungsanträge.

kenden Darstellung nicht verifizieren oder einordnen.⁸ Die wenig später im Auftrag des Wissenschaftsministeriums unter der Leitung von Walter Manoschek begonnene Untersuchung zu den österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz analysierte vor allem Strafverfahren des Gerichts der Division 177 in Wien und konnte zur Aufklärung der Ereignisse am Paschberg wenig beitragen.⁹ Manoscheks Projekt führte 2005 aber zur gesetzlichen Einbeziehung von Verfolgten der Wehrmachtsjustiz in die Opferfürsorge und ebnete mit anderen Faktoren den Weg zum Rehabilitierungsgesetz von 2009, mit dem der Nationalrat die Desertion aus der Wehrmacht positiv bewertete. Der veränderte Diskurs förderte auch das wieder versunkene Wissen um die Hinrichtungen am Paschberg in Form von Gerüchten zu Tage, die um das Jahr 2010 den Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer_innen Tirol (BSFT) erreichten. Einen Antrag des BSFT, ein Mahnmal für die hingerichteten Soldaten zu errichten, stellte die Stadt Innsbruck angesichts weiterhin fehlender Belege für die Zahl der Hingerichteten und die Umstände der Exekutionen zurück. Im Rahmen eines Forschungsprojekts des BSFT zur Thematik verfasste die Studentin Christina Müller zunächst eine Bachelorarbeit am Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, dann eine Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Potsdam.¹⁰ Ihr gelang der Nachweis, dass in Innsbruck tagende Divisionsgerichte tatsächlich Exekutionen im Steinbruch am Fuße des Berg Isel durchgeführt hatten. Auf dieser Basis beschlossen der Beirat Erinnerungskultur des Landes Tirol sowie die Stadt Innsbruck 2019 ein größeres Forschungsprojekt zu Wehrmachtsdeserteuren in Tirol zu vergeben, das am Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck in Angriff genommen wurde.¹¹ Dieser Entscheidung schlossen sich das Land Vorarlberg und das Südtiroler Landesarchiv an. Der historische Untersuchungsraum der drei Teilprojekte umfasste somit den Reichsgau Tirol-Vorarlberg, das 1938 an den Reichsgau Kärnten angeschlossene Osttirol und die italienische Provinz Bolzano/Bozen im größeren Kontext des Wehrkreises XVIII und der hier aufgestellten Truppenverbände. Die Perspektive der Forschungen sollte nun aber nicht mehr nur auf das Opferwerden von Soldaten durch die Militärjustiz ge-

8 Martin Achrainer, Die Aufgabe der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichts Innsbruck, Diplomarbeit, Universität Innsbruck 2001, 219.

9 Walter Manoschek (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.

10 Christina Müller, Zum Vergessen verurteilt? Die NS-Militärjustiz in Innsbruck mit besonderem Hinblick auf die Vollstreckung der Todesurteile am „Paschberg“, Masterarbeit, Universität Potsdam 2016.

11 Benedikt Erhard/Dirk Rupnow/Ingo Schneider, Förderschwerpunkt Erinnerungskultur: Genese – Ziele – Ausblick, in: Beirat des Förderschwerpunkts Erinnerungskultur (Hg.), Vom Wert des Erinnerns. Wissenschaftliche Projekte der Förderperiode 2014 bis 2018 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 22), Innsbruck 2020, 9–20, 17–18.

richtet sein, sondern die Verweigerungs- und Entziehungspraxis von Soldaten und das solidarische Zutun von ZivilistInnen, also das Desertionsgeschehen, umfänglicher in den Blick nehmen.

In diesem Heft sind vier Beiträge mit Ergebnissen aus den Forschungsprojekten versammelt. Der erste Beitrag von Peter Pirker arbeitet die Eckpunkte des Desertionsgeschehens heraus. Auf Basis einer Stichprobe von rund 2.000 Fällen von Desertion und Verweigerung, begangen von Soldaten aus bzw. in der Untersuchungsregion (den heutigen österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie der italienischen Autonomen Provinz Bozen – Südtirol) bietet er einen Überblick zu Ausmaß bzw. wesentlichen Kennzeichen des Phänomens und analysiert unter anderen die Ursachen für die Unterschiede, die im interregionalen Vergleich zutage treten. Die Frage nach regionalen Spezifika wird von Johannes Kramer, Autor des zweiten Beitrags zu Südtirol, besonders betont. Dies deswegen, weil die Mobilisierung der deutsch- (und auch ladinisch-)sprachigen Südtiroler in die Wehrmacht unter außergewöhnlichen Umständen erfolgte – der vorgeschalteten Entscheidung für oder gegen eine Umsiedlung in das Deutsche Reich im Rahmen der so genannten Option 1939 sowie der Eingliederung Südtirols in die deutsche Verwaltung durch die Errichtung der Operationszone „Alpenvorland“ 1943, die auch „Dableiber“, die nicht für Deutschland optiert hatten, in die Wehrpflicht zwang. Anhand von exemplarischen Beispielen veranschaulicht Kramer jedoch – neben den Zusammenhängen zwischen Optionsverhalten und Verweigerung – eine Reihe weiterer Einflussfaktoren auf das Desertionsverhalten von Südtiroler Soldaten.

Isabella Greber und Peter Pirker nehmen im dritten Beitrag ein Vorarlberger Dorf in den Blick. Die katholisch-bäuerlich geprägte Gemeinde Krumbach verzeichnete eine bemerkenswert hohe Zahl von Wehrdienstverweigerungen und anderen Versuchen, sich dem Kriegsdienst zu entziehen; darüber hinaus organisierten untergetauchte Soldaten Anfang Mai 1945 auch Widerstandsaktionen gegen die SS. Die Mikrostudie zeigt, dass das nonkonforme Handeln der Wehrpflichtigen einerseits von der Solidarität ihres sozialen Umfelds abhängig war, andererseits aber auch vom ambivalenten Verhalten einzelner Funktionsträger des NS-Staates auf regionaler und lokaler Ebene begünstigt wurde. Der „Fall“ Krumbach ist auch deshalb interessant, weil die Deserteure aus angesehenen Familien stammten. Der Erklärungsansatz, wonach Randständigkeit als Sozialisationserfahrung normabweichendes Verhalten wahrscheinlicher mache, greift dagegen im letzten Beitrag aus der Feder von Nikolaus Hagen. Im Mittelpunkt steht die Flucht dreier Brüder, die ebenfalls im Bregenzerwald in Vorarlberg aufgewachsen waren, über die Berge in die neutrale Schweiz. Hagen räumt der Wurzel- und Besitzlosigkeit der jungen Männer für ihren Entschluss zur Desertion ein entscheidendes Gewicht ein, führt aber genauso situative Dynamiken, innerfamiliären Zusammenhalt und nicht zuletzt einschlägige le-

bensgefährliche Erfahrungen an der Ostfront ins Treffen. In der Zusammenschau erweisen sich Desertionen und Entziehungen als vielfältige und vielschichtige Phänomene. Die Bandbreite an unterschiedlichen Merkmalen, welche die einzelnen Fälle charakterisieren, ist beträchtlich. Den typischen ungehorsamen Soldaten bzw. das typische Unterstützermilieu scheint es nicht gegeben zu haben; einige aussagekräftige Muster hinsichtlich des Sozialprofils von Deserteuren, der Motive und Ermöglichungsbedingungen, des Zeitpunkts, bis zu dem der Entschluss reift, oder der Erfolgsaussichten lassen sich dennoch feststellen. Bezogen auf den Untersuchungsraum drückten außerdem die Nähe der neutralen, Sicherheit verheißenden Schweiz und die Abgeschlossenheit der alpinen Regionen, die für Verstecke besonders geeignet waren, dem Geschehen ihren Stempel auf.

In der Rubrik „zeitgeschichte extra“ erscheint in diesem Heft ein Beitrag von Andreas Kranebitter und Maria Pohn-Lauggas. Sie führten Interviews mit Nachkommen von Angehörigen der sozialen Unterschicht, die vom NS-Regime als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager verschleppt worden waren. In der Analyse machen sie die Auswirkungen der Ausgrenzungs- und Stigmatisierungserfahrungen während der NS-Zeit auf das biografische Handeln der Nachkommen sichtbar.

Wir widmen dieses Heft Walter Manoschek zum 65. Geburtstag.

Artikel

Peter Pirker

Deserteure in den Alpen. Vermessungen von Fluchten aus der Wehrmacht¹

I. Einleitung

Regional- und lokalhistorische Zugänge standen in den 1980er-Jahren am Beginn der Erforschung von Wehrpflichtentziehung und Desertion aus den deutschen Streitkräften im Zweiten Weltkrieg. Sie regten eine generelle historische Aufarbeitung der deutschen Militärjustiz an, die bislang weitgehend apologetisch zum Teil von ehemaligen Akteuren als unpolitische Ordnungsinstanz der Armee dargestellt worden war.² Beide Bewegungen wurden zu Triebfedern bundespolitischer Debatten um die Rehabilitierung verurteilter, in Zuchthäusern und Strafgefangenenlagern verwahrter, gequälter und zu Tausenden hingerichteter deutscher und österreichischer Soldaten, die gegen die Führungsvorschriften gehandelt hatten.³ Ihre Rehabilitierung und Anerkennung als Opfer nationalsozialistisch geprägten Unrechts erfolgte schrittweise zwischen Ende der 1990er- und Ende der 2000er-Jahre. Wie insgesamt für die zweite Phase der Vergangenheitspolitik um die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus festzustellen,

1 Dieser Artikel beruht auf Forschungen im Rahmen der Projekte „Deserteure der Wehrmacht. Verweigerungsformen, Verfolgung, Solidarität, Vergangenheitspolitik in Tirol“ (gefördert vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck) und „Deserteure der Wehrmacht. Verweigerungsformen, Verfolgung, Solidarität, Vergangenheitspolitik in Vorarlberg“ (gefördert vom Land Vorarlberg) sowie einem komplementären Projekt zu Südtirol (gefördert vom Südtiroler Landesarchiv).

2 Vgl. etwa Marco Dräger, *Deserteur-Denkmäler in der Geschichtskultur der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/Main 2017; Hannes Metzler, *Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich*, in: Peter Pirker/Florian Wenninger, *Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, Wien 2011, 255–273; Peter Pirker/Johannes Kramer, *From Traitors to Role Models? Rehabilitation and Memorialization of Wehrmacht Deserters in Austria*, in: Eleonora Narvselius/Gelinada Grinchenko (Hg.), *Traitors, Collaborators and Deserters in Contemporary European Politics of Memory*, Basingstoke 2018, 59–85.

3 Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987; Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003.

war die Opferwahrnehmung auch hier von der Erforschung der Täter, in diesem Fall der Wehrmachtjuristen, begleitet.⁴ Verfolgte Soldaten und sie verurteilende Richter bildeten auch medienwirksame Pole der Aufbereitung für die Öffentlichkeit. Neben zahlreichen Dokumentationen in Zeitungen und Rundfunk gab die Wanderausstellung „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, gestaltet von der Berliner Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“, ab Mitte der 2000er-Jahre Anstöße für weitere regionale und lokale Forschungen zur Praxis der Kriegsgerichte. Mancherorts reaktivierte oder verstärkte dies schon früher begonnene Initiativen zur Etablierung von Erinnerungszeichen für die „ungehorsamen“ Soldaten einer Armee, die einen Angriffs- und Vernichtungskrieg geführt hatte.⁵ Die Forschungsprojekte zu den Wehrmachtsdeserteuren in Tirol, Vorarlberg und Südtirol – Teilergebnisse werden in diesem Artikel präsentiert – sind aus dem internationalen geschichtspolitischen Kontext heraus entstanden, haben zudem aber eine spezifische regionale und lokale Vorgeschichte.⁶ Die Tiroler Widerstandsbewegung unter ihrem Anführer, ersten Landeshauptmann und Außenminister der Republik Österreich Karl Gruber nahm 1945 für sich in Anspruch, weite Teile des Landes aus eigener Kraft und vor dem Eintreffen der US-Armee befreit zu haben. Deserteure galten in diesem Mythos als Nukleus des Widerstands, als Rebellen eines kolonialisierten Volkes, bevor eine andere Realität – die hohe Truppenkohäsion der Gebirgsdivisionen und deren expansive Veteranenkultur – sie für lange Zeit unsichtbar machte. Überbetonung und Verdrängung spiegeln sich in der Literatur wider. In manchen Berichten ist von mehr als 800 Deserteuren seit 1944 die Rede⁷ und von der Exekution von 450 einheimischen Soldaten allein in Innsbruck.⁸ An anderer

4 Vgl. etwa die Beiträge in Claudia Bade/Lars Skowronski/Michael Viebig (Hg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen 2015.

5 Vgl. Thomas Geldmacher et al. (Hg.), „Da machen wir nicht mehr mit.“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Mandelbaum Verlag, Wien 2010.

6 Zur regionalen Traditionsbildung der Wehrmacht und der Erinnerungskultur zur Wehrmacht in den Alpengauen siehe Peter Pirker, Söhne und Rebellen der Alpen. Geschichtsbilder und empirische Ergebnisse zum Desertionsgeschehen in den Alpengauen, in: Kerstin von Lingen/Peter Pirker (Hg.), Deserteure. Neue Forschungen zu Entziehungformen, Solidarität, Verfolgung und Gedächtnisbildung, Paderborn 2023 (im Erscheinen). Zur Erinnerungskultur in Tirol: Horst Schreiber: Gedächtnislandschaft Tirol. Zeichen der Erinnerung an Widerstand, Verfolgung und Befreiung 1938–1945, Innsbruck 2019.

7 Siehe die Berichte und Darstellungen von Widerstandskämpfern aus der ersten Nachkriegszeit in DÖW (Hg.), Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945, Band 2, Wien 1984, etwa 453, 577.

8 Die Kriegsoffer des zweiten Weltkrieges sind Opfer des Nazismus, o.A., o. D. Tiroler Landesarchiv (TLA), Kanzlei Landeshauptmann, LH Weißgatterer, LH 60/48 Presse. Auf die Darstellung wies erstmals Martin AchRAINER hin. Ders., Die Aufgabe der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichts Innsbruck, Diplomarbeit, Universität Innsbruck 2001, 220.

Stelle, vor allem in der weit verbreiteten Veteranenliteratur und in der Landesgeschichtsschreibung, wurden sie geflissentlich und lange ignoriert oder nur am Rande erwähnt.⁹ Erst in den vergangenen zehn Jahren schenkten Historiker*innen Geschichten von Deserteuren in Tirol und Vorarlberg mehr Aufmerksamkeit, eine quantitative Einschätzung des Fluchtgeschehens aus der Wehrmacht konnte jedoch nicht geleistet werden.¹⁰ Christina Müller nahm im Rahmen ihrer Masterarbeit erste gründliche Sichtungen von Quellen vor und konnte immerhin 15 Hinrichtungen durch Innsbrucker Divisionsgerichte am Paschberg dokumentieren.¹¹ Ziel des vorliegenden Artikels ist es, zunächst – und damit vor weiteren Darlegungen zu den Deserteuren und ihrem Sozialprofil, ihren Entscheidungen und Motiven, der Ökonomie und den Techniken des Überlebens, den Beschreibungen desertionsfreundlicher regionaler und lokaler Milieus sowie einer Interpretation des Phänomens – empirische Grundlagenarbeit zu leisten, das Desertionsgeschehen in den Alpengauen des Deutschen Reiches zu vermessen, basierend auf Daten, die durch ein breites und intensives Quellenstudium zu etwa 4.300 Einzelfällen gewonnen wurden, aus denen schließlich ein Sample von 2.064 Deserteuren und Wehrdienstverweigerern sowie 296 Helfer*innen gebildet wurde.¹² Ausgehend vom Territorium des Wehrkreises XVIII mit Kommando in Salzburg wird der Fokus auf das Gebiet der heutigen Bundesländer Tirol und Vorarlberg sowie der italienischen Autonomen Provinz Bozen – Südtirol gelegt. Die militä-

-
- 9 Beispielsweise Karl Ruef, *Gebirgsjäger zwischen Kreta und Murmansk: die Schicksale der 6. Gebirgsdivision*, Graz 1975; Wilhelm Eppacher/Karl Ruef, *Hohe Tapferkeitsauszeichnungen an Tiroler im zweiten Weltkrieg*, Innsbruck 1975; Franz-Heinz Hye, *Die „Gauhauptstadt“ Innsbruck in der Zeit von 1938 bis 1945*, in: Meinrad Pizzinini (Hg.), *Tirol 1938. Voraussetzungen und Folgen. Ausstellung des Landes Tirol*, Innsbruck 1988, 56–73, 72.
- 10 Vgl. die entsprechenden Beiträge in: Thomas Geldmacher et al., (Hg.), *„Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Wien 2010; Gisela Hormayr, *„Die Zukunft wird unser Sterben einmal anders beleuchten“*. Opfer des katholisch-konservativen Widerstands in Tirol 1938–1945, Innsbruck 2015; Horst Schreiber, *Endzeit. Krieg und Alltag in Triol 1945*, Innsbruck 2020. Zu Südtirol und Vorarlberg siehe außerdem die weiteren Beiträge in diesem Heft.
- 11 Christina Müller, *Zum Vergessen verurteilt? Die NS-Militärjustiz in Innsbruck mit besonderem Hinblick auf die Vollstreckung der Todesurteile am „Paschberg“*, Masterarbeit, Universität Potsdam 2016; dies., *„Die Vergessenen vom Paschberg“*. Eine Hinrichtungsstätte der Deutschen Wehrmacht in Innsbruck, in: Gaismair-Jahrbuch 2014, Innsbruck 2013, 176–183.
- 12 Ich danke Aaron Salzmann und Simon Urban, die im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA), im Tiroler Landesarchiv (TLA) und Vorarlberger Landesarchiv (VLA) an der Auswertung von Akten mitgearbeitet haben und meinem Kollegen Johannes Kramer, der das Projekt zu Südtirol durchführt, sowie Isabella Greber und Klaus Hagen für das gute gemeinsame Arbeiten. Christina Müller, Helmut Muigg, Sabine Pitscheider, Ingrid Böhler, Dirk Rupnow, Eva Pfanzelter, Christian Mathies, Magnus Hauglid, Lars Hannson, Gisela Hormayr, Hannes Metzler, Magnus Koch, Marcus Herrberger, Kerstin von Lingen, den Mitarbeiter*innen der Staats- und Landesarchive, von lokalen Museen und Archiven, Chronist*innen und Angehörigen von Deserteuren schulde ich Dank für die freundliche Hilfe und das höchst kollegiale Überlassen von Quellen und Hinweisen auf solche.

rische Konfiguration und Bedeutung des Raumes für die deutsche Kriegsführung wird eingangs knapp beleuchtet, ohne auf die komplizierten organisatorischen Verläufe von Umgliederungen und Umbenennungen von Truppenteilen einzugehen. Ausführlicher wird in einem nächsten Schritt die Quellenbasis der Erhebung dargestellt. Der dritte Abschnitt präsentiert anhand von Tabellen quantitative Ergebnisse zur regionalen Herkunft der Deserteure und Verweigerer, zu Formen und Verläufen der Entziehungspraxis, zur regionalen und lokalen Verteilung des Desertionsgeschehens und schließlich zu den Überlebenschancen der Deserteure und Verweigerer. Das Ermitteln von Deserteuren glich bisweilen dem sprichwörtlichen Suchen nach Nadeln in Heuhaufen, letztlich wurden aber fast in jedem welche gefunden.

II. Der Wehrkreis XVIII im deutschen Alpenland und seine Erweiterungen nach Süden

Das Oberkommando der Wehrmacht teilte das Gebiet des ehemaligen Österreich in die Wehrkreise XVII und XVIII ein. Der erste umfasste die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau, der zweite die Alpengaue Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Steiermark und Kärnten. In zeitgenössischen Atlanten wurde dieses Gebiet als „deutsches Alpenland“ titulierte. Im Wehrkreis XVIII stellte die Wehrmacht 1938/39 aus Truppen des Bundesheeres Gebirgsjägerregimenter auf und bildete aus ihnen und einigen kleineren Einheiten die 2. und die 3. Gebirgsdivision, die im September 1939 nach Polen in den Krieg geschickt wurden.¹³ Später waren die beiden Divisionen im Großraum Nordnorwegen, Finnland, Sowjetunion gegen die Rote Armee im Einsatz, 1944 an der Westfront, die Reste kämpften zuletzt in Tirol. Hinzu kam die in Salzburg gebildete 5. Gebirgsdivision, die 1941 nach Griechenland und später an die Fronten in der Sowjetunion und in Italien geschickt wurde. Soldaten aus dem Wehrkreis XVIII füllten aber auch die Gebirgsjägerregimenter der 6. und 7. Gebirgsdivisionen auf, die 1940/41 in Baden sowie in Bayern entstanden. Deren Einsatzgebiete lagen ebenfalls in Griechenland und später an den nördlichen Abschnitten der Front gegen die Sowjetunion.

Nach dem Abkommen zwischen Hitler und Mussolini über die Option in Südtirol vom Oktober 1939 übernahm der Wehrkreis XVIII auch die Anwerbung von Freiwilligen in der italienischen Provinz Bolzano, außerdem wurden

13 Georg Tessin, Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Band 2: Die Landstreitkräfte 1–5, Osnabrück 1973, hier 101–102; ders., Band 16 (Teil 3): Wehrkreise XVII, XVIII, XX, XXI und besetzte Gebiete Ost und Südost, Osnabrück 1996, hier 41–54; und ders., Band 7: Die Landstreitkräfte 131–200, Osnabrück 1973, hier 23–38.

deutsch- oder ladinischsprachige Männer, die sich für das Auswandern ins Deutsche Reich entschieden hatten, ab Sommer 1941 auch jene, die nach wie vor in Südtirol lebten, wehrpflichtig.¹⁴ Bereits im November 1939 gebildet, erhielt die Division 188 als Teil des Ersatzheeres die Aufgabe frische Rekruten auszubilden, die anschließend die Felddivisionen auffüllten. Ihr unterstellt waren unter anderem die Gebirgsjäger-Ersatz-Regimenter (GJER) 136 (Innsbruck), 137 (Salzburg), 138 (Graz) sowie 139 (Klagenfurt).

Im Jahr 1941 erfuhr der Wehrkreis XVIII mit dem Angriff auf Jugoslawien und der Einrichtung von Zivilverwaltungsgebieten (Chef der Zivilverwaltung – CdZ) in Oberkrain/Gorenjska und in der Untersteiermark/Stajerska eine territoriale Erweiterung. Im Zuge der Germanisierungspolitik wurde die als eindeutschungsfähig erachtete männliche Bevölkerung 1942 wehrpflichtig, gemustert und zur Ausbildung einberufen, sehr häufig zu Einheiten der Division 188 und ab 1943 zur neu gebildeten Division 418. Im September 1943 erfolgte der nächste Expansions-schritt: Mit der Besetzung Norditaliens und der Einrichtung zweier ebenfalls zivil verwalteter Operationszonen in Slowenien und Norditalien (Adriatisches Küstenland und Alpenvorland) erhielt die Division 188 nun auch Funktionen des Feldheeres: Ein Teil fungierte als Besatzungstruppen in Norditalien mit Standorten von Postonja über Belluno bis Schlanders, ein Teil blieb zur Bildung von Ersatz in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und der Steiermark und wurde der von Klagenfurt nach Salzburg verlegten Division 418 unterstellt. An deren Stelle entstand in Klagenfurt die Division z.B.V. (zur besonderen Verwendung) 438, deren Landeschützenregimenter zur Grenzsicherung und Bekämpfung der slowenischen Partisanen eingesetzt wurden. In den Operationszonen waren die deutschen Truppen fast überall mit italienischen und slowenischen Partisanen konfrontiert. Zugleich entstand ein eng kommunizierender multiethnischer Raum mit viel Bewegung zwischen Herkunfts-, Ausbildungs- und Einsatzgebiet, da die Soldaten beispielsweise kurze Urlaube für Heimfahrten nutzen konnten. Die Heimat war relativ leicht erreichbar. Ein weiteres Merkmal war die 1943/44 von den Reichskommissaren Franz Hofer und Friedrich Rainer in den Operationszonen verordnete Ausdehnung der Wehrpflicht auf nicht-deutsche Staatsbürger, was den Zulauf zu den slowenischen und italienischen Partisanen verstärkte.¹⁵ All diese Faktoren können als günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Desertionsgeschehen im (erweiterten) Wehrkreis XVIII betrachtet werden.¹⁶

14 Siehe dazu den Beitrag von Johannes Kramer in diesem Heft.

15 Siehe dazu Michael Wedekind, *Nationalsozialistische Besatzungs- und Annexionspolitik in Norditalien 1943 bis 1945*, München 2003, 209–216.

16 Freilich wurden Soldaten aus dem Wehrkreis XVIII auch zu anderen als den genannten Divisionen abgestellt.

III. Empirische Untersuchung

3.1 Quellen zur Erfassung von Desertionsgeschehen

Grob gesprochen untersuchen die eingangs erwähnten Projekte Desertionen und andere Formen von Wehrdienstentziehungen bezogen auf einen bestimmten Raum, nämlich dem Gebiet der heutigen österreichischen Bundesländer Vorarlberg und Tirol sowie der italienischen autonomen Provinz Bozen – Südtirol. Wir erforschten die Desertions- bzw. Entziehungspraxis von Soldaten und Wehrpflichtigen mit Herkunft aus diesem Raum und ungeachtet ihrer Herkunft in diesem Raum. Die Eingrenzung der Erhebung ergibt sich somit aus den auf das genannte Gebiet bezogenen Kriterien der Herkunft und der Handlung. Uns interessiert also beispielsweise ein Soldat aus Osttirol (das zwischen 1938 und 1945 zum Reichsgau Kärnten gehörte), der aus dem Gebirgsjägerregiment 139 an der Murmanskfront in Finnland zur Roten Armee überlief, ein Hamburger Matrose, der in Vorarlberg über den Rhein in die Schweiz schwamm, ein Öztaler Bauer, der nicht mehr zu seiner Infanterieeinheit an der Ostfront einrückte, ebenso wie ein Soldat aus der CdZ Krain, der kaum Deutsch verstand, aber im Gebirgsjägerersatzregiment 136 in Schlanders in Südtirol einer Besatzungstruppe angehörte und über die nahe Schweizer Grenze zu fliehen versuchte, wofür ihn der Richter des Divisionsgericht 188, Hans Petsche, zum Tod verurteilte. Darüber hinaus interessieren uns jene Menschen, es sind vor allem Frauen, die innerhalb dieses Territoriums Deserteure und Verweigerer unterstützten.

Die erste Eingrenzung der Quellen erfolgte nach der bereits skizzierten territorialen Organisation des Wehrkreises XVIII. Für die Disziplinierung der Soldaten waren die Militärgerichte der hier aufgestellten Kommandostellen und Divisionen zuständig. Fahnenflucht bzw. Desertion war im deutschen Militärstrafgesetz als unerlaubte Entfernung eines Soldaten mit der Absicht „sich seiner [...] Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen“¹⁷ definiert. Neben Fahnenflucht beinhaltete das Militärstrafrecht eine Reihe weiterer Delikte, die als Entziehungen galten. Dazu gehörten die Flucht von der Front während des Gefechts („Feigheit“), das eigenmächtige Entfernen bzw. das Fernbleiben von der Truppe („unerlaubte Entfernung“), die Selbstbeschädigung oder Vortäuschung von Gebrechen („Selbstverstümmelung“). Hitler und die Armeeführung ließen das deutsche Militärrecht 1939 mit der Einführung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) gerade im Bereich der Entziehungsdelikte zum Teil neu formulieren. Militärjuristen führten massive Verschärfungen ein, etwa durch den Entfall klarer Straftatbezüge. Mit dem § 5 „Wehrkraftzersetzung“ sollte jegliche Form der Wehrdienstentziehung durch die Androhung der Todesstrafe als Re-

17 Militärstraf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich (1872), § 69.

gelstrafe unterbunden bzw. jedenfalls gerächt werden.¹⁸ Die Militärjustiz wurde auf diese Weise auch zu einem Instrument der Konstruktion einer kriegerischen Volksgemeinschaft, d. h. der Ausscheidung von Menschen, die aus nationalsozialistischer Sicht im Krieg gemeinschaftsfremd agierten. Ein Richter des Gerichts der Division 188, Kriegsgerichtsrat Wildgruber, verurteilte im Oktober 1943 den 30-jährigen Bergbauer Josef Neuner, der nach Lazarettaufenthalt und einem Genesungsurlaub nicht mehr zu seiner Einheit an der Eismeerfront einrückte, mit der Begründung in Innsbruck zum Tod, er habe durch seine Fahnenflucht

„in schändlicher Weise auf den Zusammenbruch des Vaterlandes spekuliert und nur daran gedacht, sich dem Einsatz im Endkampf zu entziehen. [...] Auch mehren sich die Fälle, dass Bauernsöhne aus ähnlichen Gründen wie der Angeklagte, fahnenflüchtig werden, sodass es zur Aufrechterhaltung der Manneszucht unerlässlich ist, mit der schwersten Strafe vorzugehen. Es ist notwendig gerade in diesen Bevölkerungskreisen, die auf ihren einsamen gelegenen Bauernhöfen ungestört der feindlichen Rundfunkpropaganda ihr Ohr schenken, vor Augen zu führen, dass vaterlandslose Einstellung den sicheren Tod zur Folge hat.“¹⁹

Wissenschaftlich unbestritten ist mittlerweile, dass Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht – auch wenn sie auf den Grundlagen des älteren Militärstrafrechts basierten – staatlicherseits zu hochpolitisierten Taten geformt wurden. Sie galten führenden Militärjuristen als ultimative Verbrechen eines Soldaten an der deutschen Volksgemeinschaft. So wurden „traditionelle Normen von Disziplin und Gehorsam [...] bewußt und bereitwillig den politischen Konzepten“ angepasst.²⁰ Das Delikt Wehrkraftzersetzung umfasste verschiedene Ausprägungen. Für unser Forschungsinteresse sind die Strafakten zu Entziehungen und Beihilfen dazu relevant, unberücksichtigt blieben hingegen wehrkraftzersetzende sprachliche Äußerungen, es sei denn, diese führten zu Fluchthandlungen von Soldaten oder Wehrpflichtigen.

Für unser Forschungsvorhaben bildeten die überlieferten Akten der genannten Gerichte der Gebirgsdivisionen und ihrer Ersatz-Divisionen den ersten Quellenbestand (Tab. 1).²¹ Die Gerichte der Felddivisionen urteilten meist direkt bei den kämpfenden Truppen. Die Gerichte der Ersatzdivisionen 188 und 418 hatten Standorte in Innsbruck, Salzburg, Graz und Klagenfurt und ab 1943/44 auch im

18 Reichsgesetzblatt Nr. 147, 26.8.1939. Siehe dazu Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005, 72; Stefan Kurt Treiber, *Helden oder Feiglinge? Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt/Main 2021, 95–96.

19 Gericht der Division 188, Urteil, 19.10.1943. ÖStA, Archiv der Republik (AdR), Deutsche Wehrmacht (DWM), Gerichtsakten (GerA), 349/8.

20 Omer Bartov, *Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges*, Reinbek bei Hamburg 1995, 95; vgl. Treiber, *Helden oder Feiglinge*, 105.

21 Ausgenommen bleiben musste aus forschungsökonomischen Gründen das Gericht der Division z. B. V. 438, zu dem es einen Aktenbestand im Bundesarchiv Militärarchiv gibt.

gesamten oberitalienischen Raum. Für Innsbruck ist belegt, dass die Anfang Mai 1945 dort noch verwahrten Verfahrensakten der Divisionsgerichte 188 und 418 zur Gänze vernichtet wurden.²² Erledigte Verfahren waren allerdings von den Gerichtsstandorten an das Wehrkreiskommando XVIII in Salzburg abgegeben und am Landesgericht Salzburg gesammelt worden, sodass das Österreichische Staatsarchiv 1955 etwa 5.400 Akten von Militärgerichten des Wehrkreises XVIII übernehmen konnte.²³ Im Bundesarchiv Militärarchiv in Freiburg sind zudem Divisionsgerichtsakten erhalten, die von den Gerichtsstandorten an das Zentralgericht des Heeres abgegeben worden waren – in den meisten Fällen handelte es sich um Akten zu flüchtigen Soldaten. Wir nahmen die Verfahrensakten der Divisionen 188 und 418 im Österreichischen Staatsarchiv und im Bundesarchiv Militärarchiv vollständig auf und ergänzten sie um an anderer Stelle gefundene Splitter. Dadurch sollte der Anteil von Entziehungsdelikten an allen Verfahren dieser Gerichte abschätzbar werden. Insgesamt wurden auf diese Weise 1.982 beschuldigte Soldaten eruiert. Hinzu kamen Entziehungsfälle der Gerichte der Gebirgsdivisionen 2, 3, 5 und 6, der 188. Reserve-Gebirgs-Division²⁴, der 118. Jägerdivision, der 718. Division, des Generalkommandos des XVIII. Armeekorps, des Befehlshabers Kroatien und der Heeresgruppe C. Ergänzend lieferten die Literatur und der Austausch mit anderen Forscher*innen Hinweise auf eine größere Zahl von Einzelfällen von Verfahren gegen Soldaten aus dem Untersuchungsgebiet, die anderen Divisionen zugeteilt waren. Im Bundesarchiv Militärarchiv wurden außerdem die Todesurteilssammlungen des Gerichts des Armeeoberkommandos 18²⁵, des Zentralgerichts des Heeres²⁶ sowie die (unvollständige) Kartei der zum Tode Verurteilten²⁷ durchgesehen.

Aus der Forschung ist die Problematik der Urteilsfindung im Falle der unerlaubten Entfernung von Soldaten bekannt.²⁸ Zu Beginn einer festgestellten eigenmächtigen Entfernung verfasste die zuständige Truppe einen Tatbericht, der meist noch nicht festlegte, ob Fahnenflucht oder unerlaubte Entfernung vorlag. Welches Delikt angeklagt wurde, hing vom Verlauf der Entfernung und den weiteren Erhebungen ab. Relativ einfach gestaltete sich die Sache, wenn Soldaten

22 Sterbebuch des Standesamtes Innsbruck, Inhaltserklärung, 31.12.1945. Stadtarchiv Innsbruck. Vgl. Müller, *Zum Vergessen verurteilt*, 15.

23 Archivierungsgeschichte, ÖStA, AdR, MaNS Gerichte, 1938–1945 (Bestand), <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5847> (abgerufen 20.7.2022).

24 Dies war die Bezeichnung nach der Umgliederung der Division 188 zur Verlegung ihrer Truppen nach Norditalien mit dem Divisionsstab in Belluno.

25 Bundesarchiv Militärarchiv (BA MA), RW 60/243–253.

26 BA MA, RW 60/3765–3767.

27 BA MA, RW 59/2216. Bei diesen Beständen ist die Identifizierung nach dem Herkunftsprinzip schwierig, da zwar die Truppenzugehörigkeit, nicht aber die Geburts- oder Wohnorte der Soldaten verzeichnet sind – die Nachrecherchen gestalten sich entsprechend aufwändig.

28 Vgl. Geldmacher, „Auf Nimmerwiedersehen!“, 137–139.

aus eigenem Antrieb wieder zur Truppe zurückkehrten. Dann wurde in den meisten Fällen je nach Dauer der Abwesenheit entweder eine Disziplinarstrafe verhängt oder Anklage wegen unerlaubter Entfernung erhoben. Wenn Soldaten erst durch eine Festnahme zur Rückkehr gebracht wurden, musste dagegen erst eruiert werden, ob die Absicht einer dauerhaften Entziehung das Motiv der Entfernung gebildet hatte. Um dies festzustellen, gab es verschiedene Kriterien, etwa ob der Soldat sich Zivilkleider angezogen hatte, ob er beim Versuch, ins Ausland, zu den Alliierten oder zu Partisanen zu gelangen, festgenommen worden war, ob er andere Vorkehrungen getroffen hatte, um seine Ergreifung zu erschweren oder ob er aus Angst vor dem Kampf oder Furcht vor dem Feind entwichen war. Soldaten, die sich nach einer unerlaubten Entfernung stellten oder festgenommen worden waren, hatten selbstverständlich jedes Interesse, derartige Vorwürfe zu entkräften, um eine Anklage auf Fahnenflucht und damit die drohende Todesstrafe abzuwenden. Formalrechtlich hatte das Militärgericht im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung die Absicht der Fahnenflucht nachzuweisen. Freilich genügte die NS-Militärjustiz aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung und der Einschränkung von Rechten der Angeklagten – sie war eine Form der Sonderjustiz – nicht den Standards damals üblicher rechtsstaatlicher Verfahren der zivilen Justiz. Es wäre aber auch eine grobe Verkürzung, würde man davon ausgehen, dass das Interesse von Militärrichtern stets darauf gerichtet war, einen nach unerlaubter Entfernung angeklagten Soldaten der Fahnenflucht zu überführen, um nach Möglichkeit die Todesstrafe zu verhängen.

Diese Tendenz mag bei manchen Richtern ausgeprägt gewesen sein, das Aktenstudium zeigt aber auch gegenteilige Fälle mit geradezu umgekehrten Urteilen, bei denen Richter der Darstellung der Angeklagten folgten und der Eindruck entsteht, dass sie eine Verurteilung wegen Fahnenflucht vermeiden wollten. Vor allem auf der Ebene der Gerichte der Divisionen des Feld- und Ersatzheeres hatten die Richter neben den ideologisch hoch aufgeladenen Bestimmungen der NS-Militärjustiz spätestens ab dem Sommer 1944 auch das Interesse der Truppen im Blick, verurteilte Soldaten nach Verbüßung von (Teil-) Strafen wieder zur Verfügung zu bekommen – und das war bei der Bestrafung nach dem Delikt der unerlaubten Entfernung weit einfacher als bei einer Verurteilung nach dem Delikt Fahnenflucht, das mit dem Verlust der Wehrwürdigkeit einherging. Ähnliches galt auch für den Strafvollzug. Heinrich Himmler, der im August 1944 Befehlshaber des Ersatzheeres wurde, ordnete im September 1944 an, den Strafvollzug unbedingt in den Dienst der Kriegsführung zu stellen, was in der Praxis die in den Akten häufig festzustellende Aussetzung auch von gravierenden Strafen zur „Frontbewährung“ bedeutete.²⁹

29 Vgl. dazu Kerstin Theis, *Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“: Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg*, Berlin 2016, 404–405.

Ist das Forschungsinteresse nicht allein auf das Handeln der Richter und das Funktionieren der Wehrmachtsjustiz gerichtet, sondern die Gerichtsakten als Quelle für das Studium des Handelns von abtrünnigen Soldaten dienen, können das Delikt der Anklage bzw. das Urteil nicht die entscheidenden Kriterien der Analyse sein. Ein Gericht muss ein Verfahren im Regelfall mit einer eindeutigen Entscheidung schließen – dieser Notwendigkeit unterliegt die historische Interpretation nicht.³⁰ Ihr muss es vielmehr darum gehen, offen zu bleiben für die Schattierungen und die Dynamik des Handelns des sich entziehenden Soldaten. Ein entwichener Gebirgsjäger, den der Vater nach einer Woche Abwesenheit in die Kaserne zurückbrachte, konnte ein gescheiterter Deserteur sein, der wegen fehlender familiärer Unterstützung zum Abbruch seiner Flucht genötigt war. Die Selbststellung reichte dem Gericht aber aus, um sein Handeln als unerlaubte Entfernung gelten zu lassen.

Strafverfahren, die nach dem Delikt der unerlaubten Entfernung geführt wurden, mangels Ergreifens des Soldaten zu keinem Abschluss kamen und zur Einleitung weiterer Fahndungsmaßnahmen an das Zentralgericht des Heeres abgegeben wurden, blieben auf der Ebene der Divisionsgerichte mit diesem Delikt verzeichnet. So meldete die Gebirgs-Sanitäts-Ersatz-Abteilung 18 in Saalfelden am 20. September 1944 dem Gericht der Division 418 die unerlaubte Entfernung des Stabsgefreiten Alfons Auderer aus Tumpen im Ötztal. Zwei Monate später schloss es die Ermittlungen und gab den Fall an die Abteilung Fahndung des Zentralgerichts des Heeres weiter.³¹ Aus anderen Quellen wissen wir, dass sich Auderer mit Hilfe seiner Familie und bereits desertierter Soldaten in der Umgebung seines Heimatortes bis Kriegsende versteckte und überlebte, seine unerlaubte Entfernung also eine Desertion war.³²

Neben der Erfassung von Fällen aus den Akten der Wehrmachtsjustiz galt es Quellen zu erschließen, die jenes Desertionsgeschehen im skizzierten Gebiet dokumentieren, welches in den Militärjustizakten mangels Zuständigkeit nicht aufscheint. Zu nennen sind hier zunächst Überreste der Akten der Polizei- und Justizbehörden im Reichsgau Tirol-Vorarlberg sowie des Reichsgaus Kärnten, sofern sie sich auf Osttirol bezogen. Die Polizei des NS-Staates war in allen Gliederungen (Kriminalpolizei, Geheime Staatspolizei, Schutz- und Ordnungspolizei, Gendarmerie) in die Fahndung und Verfolgung flüchtiger Soldaten eingebunden. Dokumente der polizeilichen Verfolgungspraxis der Gendarmenrieposten sind in den unterschiedlich gut erhalten gebliebenen Akten der Landräte im Reichsgau Tirol-Vorarlberg vorzufinden, die die Scharnierstelle

30 Nicht in das Sample aufgenommen wurden Fälle, bei denen das Gericht das Verfahren einstellte, weil sich der Anfangsverdacht als unbegründet herausstellte oder ein Freispruch erfolgte.

31 ÖStA, AdR, DWM, Divisionen 418 u. 188, Strafsachenliste 1944, II 706.

32 DÖW 13240; Interview mit Hildegard Frischmann (Tochter), 16.9.2020.

zwischen den regionalen und lokalen Instanzen bildeten.³³ Mancherorts entwickelten die Landräte besonderen Eifer bei der Aktivierung der lokalen Gendarmerie für die Nachforschung nach Deserteuren. Der Landrat des Kreises Bregenz, Walter Didlaukies, ließ sein Amt ab November 1943 zwei separate Verzeichnisse über „Fahnenflüchtige die im Landkreis Bregenz ihren Wohnsitz haben“ und „Fahnenflüchtige die nicht im Landkreis Bregenz ihren Wohnsitz haben“ führen. Im ersten wurden bis März 1945 65 Personen, im zweiten hundert verzeichnet. Angeschlossene Berichte der Gendarmerie- und Grenzpolizeikommandos über Festnahmen und Fahndungen boten soziale Daten, manchmal rudimentäre, manchmal detaillierte Informationen über den Verlauf von gescheiterten und (bislang) gelungenen Fluchten.³⁴ Unterschiedlich ergiebig war die stichprobenartige Durchsicht der Chroniken der Gendarmerieposten in Tirol und Vorarlberg. Manche Postenkommandanten protokollierten Festnahmen und Aktivitäten von namentlich genannten Deserteuren, andere Chroniken erwähnen Desertionen zwar, jedoch ohne weitere Angaben, sodass die Darstellungen kaum oder nur mit erheblichem Aufwand nachvollziehbar sind.³⁵

| Provenienz | | Eruierte Fälle | Relevante Fälle (Sample) | Relevante Fälle % |
|--|----------------------|----------------|--------------------------|-------------------|
| Militärgerichte und Wehrmachtsschriftgut | Div. 188 | 1122 | 329 | |
| | Div. 418 | 860 | 181 | |
| | <i>Zwischensumme</i> | <i>1982</i> | <i>510</i> | |
| | 2. Geb.Div. | 65 | 31 | |
| | 3. Geb.Div. | 17 | 8 | |
| | 4. Geb.Div. | 8 | 5 | |
| | 5. Geb.Div. | 18 | 7 | |
| | 6. Geb.Div. | 46 | 31 | |
| | 188. Res.Geb.Div. | 51 | 7 | |
| | Reichskriegsgericht | 21 | 17 | |
| | Diverse Mil.Gerichte | 140 | 98 | |
| | Wehrmachtsschriftgut | | 8 | |
| | <i>Zwischensumme</i> | <i>2348</i> | <i>722</i> | <i>31 %</i> |

33 Dichte und Qualität der Überlieferung der „Vorfallensberichte“ der Gendarmerieposten an die Landräte variieren stark. Für Landeck und Schwaz liegen im TLA gut geordnete Bestände vor, bei Kitzbühel ist dies nicht der Fall, zu Lienz gibt es keinen Bestand. Im VLA war der Bestand des Landratsamtes Bregenz ergiebig.

34 VLA, Landratsamt Bregenz, PV 043/1/1.

35 Ein Beispiel für ersteres ist die Chronik des Gendarmerieposten (GP) Huben in Osttirol, ein Beispiel für zweiteres die Chronik des GP Reith im Alpbachtal. TLA.